



Gesellschaftsrecht

Ladung zur Gesellschafterversammlung durch fristgerechte E-Mail und verspätetes Einschreiben

Wird ein Gesellschafter durch eine Ladung per E-Mail rechtzeitig über Ort und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie über die Tagesordnung in Kenntnis gesetzt und ist er dadurch in die Lage versetzt worden, an der Versammlung teilzunehmen und seine Teilhaberechte auszuüben, führt ein anschließend nicht mehr fristgerechter Zugang einer schriftlichen Ladung mittels Einschreiben nicht zu einer Nichtigkeit der auf dieser Versammlung gefassten Beschlüsse.

Eine Anfechtbarkeit der Beschlüsse ist in einem derartigen Fall nur möglich, wenn der Gesellschafter nachweist, durch die fehlerhafte Ladung selbst in seinem Partizipationsinteresse beeinträchtigt worden zu sein. Die Beeinträchtigung fremder Partizipationsinteressen eines oder mehrerer Mitgesellschafter scheidet daher als Anfechtungsgrund aus.

Urteil des OLG Stuttgart vom 27.06.2018
14 U 33/17

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

"Partners" darf nicht Bestandteil einer GmbH-Firma sein

Eine GmbH darf die Bezeichnung "Partners" oder "Partner" nicht in ihrem Firmennamen verwenden. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Bezeichnung als Hinweis auf einen Zusammenschluss mehrerer Personen verstanden werden kann. Derartige Begriffe sind der Gesellschaftsform der Partnerschaft vorbehalten. Das Kammergericht Berlin untersagte im konkreten Fall die Firmierung unter "Capital Partners ... GmbH".

Beschluss des KG Berlin vom 17.09.2018
22 W 57/18

MDR 2019, 111

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Unzutreffender Hinweis zum Erscheinen zur Gesellschafterversammlung

Wird einem Gesellschafter mit dem falschen Hinweis, er sei nach § 47 Abs. 4 GmbHG nicht stimmberechtigt, suggeriert, sein Erscheinen zur Gesellschafterversammlung wäre mangels Stimmrecht nicht erforderlich und erscheint der Gesellschafter daraufhin tatsächlich nicht zu der Versammlung, kann ein dann gefasster Gesellschafterbeschluss wegen Verstoßes gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht rechtswidrig und damit anfechtbar sein.

Ein Stimmrechtsausschluss nach § 47 Abs. 4 GmbHG eines Gesellschafters, der durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, lag im vorliegenden Fall tatsächlich nicht vor. Denn bei der Freistellung handelte es sich um eine innergesellschaftliche Angelegenheit, auf die das Stimmverbot keine Anwendung findet.

Urteil des OLG Hamm vom 19.07.2018

27 U 14/17

BB 2018, 2832

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Hohe Anforderung an Zulässigkeit einer öffentlichen Zustellung

Die Zustellung eines Schriftstücks an eine juristische Person, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn eine Zustellung weder unter der eingetragenen noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist. An die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung sind hohe Anforderungen zu stellen, da sie zwingend stets mit einer Beschränkung des rechtlichen Gehörs des Adressaten verbunden ist.

So weist der Bundesgerichtshof darauf hin, dass vor der Bewilligung einer öffentlichen Zustellung von einem erneuten Zustellversuch an die im Handelsregister eingetragene Geschäftsanschrift nicht deswegen abgesehen werden darf, weil über ein halbes Jahr zuvor unter derselben Anschrift ein Schriftstück nicht hatte zugestellt werden können.

Urteil des BGH vom 31.10.2018

I ZR 20/18

DB 2019, 57

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

GmbH-Gesellschafterliste: Prüfungspflicht des Registergerichts

Der beim Registergericht einzureichenden Gesellschafterliste kommt erhebliche Bedeutung zu. Sie begründet die unwiderrufliche Vermutung gegenüber der Gesellschaft, dass die in der Liste eingetragene Person Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils ist (vgl. § 16 Abs. 1 GmbHG), und ist somit Anknüpfungspunkt einer Haftung für rückständige Einlagen (vgl. § 16 Abs. 2 GmbHG).

Für das Kammergericht Berlin schließt die Prüfungspflicht des Registergerichts in Bezug auf eine GmbH-Gesellschafterliste auch die Prüfung ein, ob diese von einem Einreichungsberechtigten erstellt und unterschrieben worden ist. Einreichungsberechtigt ist gemäß § 40 GmbHG der im Register eingetragene Geschäftsführer.

Beschluss des KG Berlin vom 12.06.2018

22 W 15/18

StuB 2019, 96

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Vertretung in einer so genannten Einheitsgesellschaft

Ist eine KG zugleich einzige Gesellschafterin ihrer Komplementär-GmbH (sog. Einheitsgesellschaft), wird die KG gleichwohl in der Gesellschafterversammlung der Komplementärin durch deren Geschäftsführer vertreten. Dies hat das Kammergericht Berlin (KG) entschieden und dabei vor allem darauf abgestellt, dass es sich um zwei verschiedene Gesellschaften handelt. Einer Beteiligung der Kommanditisten in der GmbH-Gesellschafterversammlung bedarf es daher nicht (Beschluss vom 21.12.2018, Az.: 22 W 84/18, Quelle: Betriebs-Berater 2019, S. 322).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon 0651/9777-450, E-Mail:neises@trier.ihk.de

Wirtschaftsrecht

Einseitige Leistungsänderung unwirksam

Unternehmen dürfen sich in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht das uneingeschränkte Recht vorbehalten, die vertraglich vereinbarten Leistungen beliebig zu ändern oder einzuschränken. Derartige Klauseln sind regelmäßig wegen unangemessener Benachteiligung der Kunden unwirksam.

Über einen solchen Fall hatte das Landgericht München zu entscheiden. Es beanstandete eine entsprechende Klausel in den Geschäftsbedingungen des Bezahlers Sky Deutschland, mit der sich dieser das Recht vorbehielt, das vereinbarte Programmangebot beliebig zu ändern oder einzuschränken. Das Gericht räumte zwar ein, dass das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an einer Änderung der Programmpakete habe, da es die Verfügbarkeit von Programmen und Lizenzen teilweise nicht beeinflussen könne. Die beanstandete Klausel enthielt jedoch keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs der Änderungen. Ihr Wortlaut ließ es zu, den Programminhalt in unzumutbarer Weise zu reduzieren.

Urteil des LG München I vom 17.01.2019

12 O 1982/18

Justiz Bayern online

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz

Markenverletzende Benutzung durch Parodie eines geschützten Werbeslogans

Benutzt ein Mitbewerber aus dem identischen Warenausgangsbereich einen als Marke geschützten Werbeslogan im Rahmen einer als beabsichtigte Parodie abwertenden Aussage zur Bewerbung seines Produkts, kann die Kunstfreiheit des Werbenden hinter dem Eigentumsrecht des Markeninhabers zurücktreten.

Das Landgericht Hamburg bestätigte eine auf Antrag des Brauseherstellers Red Bull erlassene einstweilige Unterlassungsverfügung gegen einen Konkurrenten, der den geschützten Slogan Red Bull "verleiht Flügel" zu eigenen Werbezwecken mit dem Slogan "Verleiht keine Flügel, wozu auch?" zur Kennzeichnung von Erfrischungsgetränken parodierte hatte.

Urteil des LG Hamburg vom 01.08.2018

416 HKO 75/18

LMuR 2019, 20

Kontakt: Verena Vank, Telefon 0651/9777-410, E-Mail:vanck@trier.ihk.de

Keine Werbung auf Grabsteinen

Ein Unternehmen, das Grabmale herstellt und auf Friedhöfen aufstellt, handelt wettbewerbswidrig, wenn es entgegen der gemeindlichen Friedhofssatzung, die das Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf dem Friedhof verbietet, auf den von ihm aufgestellten Grabmalen Firmenschilder (Größe 9 cm x 2 cm) mit der Angabe seines Unternehmensnamens und -sitzes sowie seiner Telefonnummer anbringt.

Urteil des OLG Stuttgart vom 05.07.2018

2 U 167/17

WRP 2018, 1252

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Irreführende Werbung mit Garantieleistung

Wirbt ein Unternehmen in einer Broschüre mit einer "Garantie bis zu fünf Jahre", muss es in unmittelbarer Nähe dieses Hinweises auch die vollständigen Garantiebedingungen abdrucken, insbesondere dann, wenn sie die tatsächliche Garantie deutlich einschränken.

Das Landgericht Düsseldorf beanstandete die Werbung eines Fahrradhändlers für E-Bikes, die auf Seite 2 der Broschüre optisch besonders hervorgehoben den Hinweis "Garantie bis zu fünf Jahre!" enthielt. Auf Seite 3 waren die Garantiebedingungen quer zur Leserichtung abgedruckt. Darin wurde die Gewährleistung für Akku und Motor, also die wichtigsten Teile eines E-Bikes, auf zwei Jahre verkürzt und auch noch auf Fälle normaler Nutzung und Pflege eingeschränkt. Das Gericht wertete diese Art der Werbung als irreführend und damit wettbewerbswidrig.

Urteil des LG Düsseldorf vom 05.09.2018

12 O 204/17

Magazindienst 2018, 873

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Arbeits- und Sozialrecht

BAG bestätigt: Erben haben Anspruch auf Urlaubsabgeltung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass Erben Anspruch auf Abgeltung des von dem Erblasser nicht genommenen Urlaubs haben. Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst dabei nicht nur den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub von 24 Werktagen, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen sowie den Anspruch auf Urlaub nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD), der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt.

Die höchsten deutschen Arbeitsrichter folgen damit der Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Rechtsfrage (Urteile des EuGH vom 06.11.2018, C-619/16 und C-684/16).

Urteil des BAG vom 22.01.2019

9 AZR 45/16

Pressemitteilung des BAG

Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Verfall von Urlaubsansprüchen: Obliegenheiten des Arbeitgebers

Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub erlischt in der Regel nur dann am Ende des Kalenderjahrs, wenn der Arbeitgeber ihn zuvor über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat. Das Bundesarbeitsgericht hat mit diesem Grundsatzurteil eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 06.11.2018 (AZ: C-684/16) umgesetzt.

Urteil des BAG vom 19.02.2019
9 AZR 541/15
Pressemitteilung des BAG
Kontakt: Jennifer Schöpf, Telefon 0651/9777-411, E-Mail:schoepf@trier.ihk.de

Dienst einer Kölner Kellnerin am Karnevalssamstag gehört ins Arbeitszeugnis

Im Rheinland und insbesondere in Karnevalshochburgen wie Köln ist die Arbeitsbelastung in der Gastronomie während der Karnevalszeit bekanntermaßen besonders hoch. Daher haben Arbeitnehmer aus der Gastronomie auch ein berechtigtes Interesse daran, dass die Arbeit in dieser Zeit im Arbeitszeugnis besonders erwähnt wird.

Das Arbeitsgericht Köln kam zu dem Ergebnis, dass auch der Karnevalssamstag in diesen Zeitraum fällt. Als "Karnevalszeit" gilt die Zeit von Weiberfastnacht bis Aschermittwoch. Einer Kellnerin, die unter anderem am Karnevalssamstag gearbeitet hat, steht daher ein Anspruch zu, dass eine "in der Karnevalszeit" geleistete Tätigkeit in ihrem Zeugnis steht.

Urteil des ArbG Köln vom 11.01.2019
19 Ca 3743/18
Pressemitteilung des ArbG Köln
Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Online- und Medienrecht

Gekaufte Bewertungen in Amazon-Shops müssen gekennzeichnet werden

Produktbewertungen im Internet sind mit Vorsicht zu genießen. Nicht selten werden positive Bewertungen nur für eine Gegenleistung des Herstellers oder Händlers abgegeben. Mittlerweile gibt es auch zahlreiche Dienstleister, die positive Bewertungen oder Testberichte gegen Entgelt erstellen oder verfassen lassen.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat nun entschieden, dass der Betreiber der Vertriebsplattform Amazon verlangen kann, dass "gekaufte Bewertungen", die für sogenannte Drittanbieter, die ihre Shops über Amazon betreiben, gegen Entgelt erstellt werden, entsprechend gekennzeichnet werden. Verbraucher erwarten zwar nicht unbedingt eine objektive Bewertung wie in einem redaktionellen Bericht, zumindest aber eine "authentische", eben nicht "gekaufte" Bewertung.

Beschluss des OLG Frankfurt vom 22.02.2019
6 W 9/19
JURIS online
Kontakt: Verena Vank, Telefon 0651/9777-410, E-Mail:vanck@trier.ihk.de

Einschränkung der Meinungsfreiheit durch AGB einer Social-Media-Plattform

Will sich ein registrierter Teilnehmer einer Social-Media-Plattform gegen eine Löschung seines Accounts wegen der angeblichen Verbreitung rechtswidriger Inhalte gerichtlich zur Wehr setzen, ergibt sich die Anspruchsgrundlage für den Verfügungsanspruch aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag, durch den sich der Betreiber verpflichtet hat, dem Teilnehmer die Nutzung der von ihr angebotenen "...-Dienste" zu ermöglichen, in Verbindung mit der Vorschrift des § 241 Abs. 2 BGB (Grundsatz von Treu und Glauben).

Zwar kann der Plattformbetreiber für alle Nutzer geltende Verhaltensregelungen aufstellen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts München ist er jedoch nicht berechtigt, das Recht auf Meinungsfreiheit seiner Nutzer über Gebühr einzuschränken. Das Gericht erklärte eine Klausel in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen, welche die Löschung des von einem Nutzer geposteten Beitrags wegen eines Verstoßes gegen die vom Plattformbetreiber aufgestellten "Community-Standards" in das Ermessen des

Plattformbetreibers stellt, wegen unangemessener Benachteiligung der Nutzer für unwirksam.

Beschluss des OLG München vom 17.07.2018
18 W 858/18

ZUM-RD 2019, 15

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Mietrecht

Vollständige Räumung von Büroräumen nach Vertragsende

Gibt der Mieter die gemietete Sache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht rechtzeitig zurück, so kann der Vermieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Nutzungsentschädigung verlangen. Als Entschädigung kann der ortsübliche Mietzins geltend gemacht werden.

Für das Amtsgericht Düsseldorf besteht kein Anspruch des Vermieters auf Zahlung einer Nutzungsentschädigung, wenn der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses in der Küche der vom Vermieter und Mieter gemeinsam genutzten Büroräume lediglich mehrere befüllte Kisten zurückgelassen hat. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sich bei der gemeinschaftlich genutzten Büröküche um einen untergeordneten Bestandteil der Büroräume handelte und die Nutzbarkeit der Büroräume durch das Zurücklassen der Kartons nur unerheblich beeinträchtigt wurde.

Urteil des AG Düsseldorf vom 10.01.2019
47 C 128/17

Pressemitteilung des AG Düsseldorf

Kontakt: Verena Vank, Telefon 0651/9777-410, E-Mail:vanck@trier.ihk.de

Keine Verjährung des Unterlassungsanspruchs wegen vertragswidriger Nutzung

Setzt der Mieter einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz einer Abmahnung des Vermieters fort, so kann dieser auf Unterlassung klagen (§ 541 BGB). Einen solchen Unterlassungsanspruch bejahte der Bundesgerichtshof bei der unzulässigen Nutzung von vermieteten Gewerberäumen als Wohnung. Der Anspruch verjährt auch nicht - wie vom Mieter geltend gemacht - mit der Kenntniserlangung der vertragswidrigen Nutzung durch den Vermieter.

Grundsätzlich unterliegt der Anspruch des Vermieters aus § 541 BGB der regelmäßigen Verjährung des § 195 BGB mit einer Frist von drei Jahren. Für den Beginn der Verjährung kommt es dabei grundsätzlich auf den der Zuwiderhandlung an. Bei einem andauernden vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache - wie der unerlaubten Nutzung von Gewerberäumen zu Wohnzwecken - kann der Unterlassungsanspruch des Vermieters während des bestehenden Mietverhältnisses nicht verjähren.

Urteil des BGH vom 19.12.2018
XII ZR 5/18
NZM 2019, 143

Kontakt: Anna Hillebrand, Telefon 0651/9777-403, E-Mail:hillebrand@trier.ihk.de

Datenschutzrecht

Videokamera-Attrappen sind unzulässig

Der Grundstückseigentümer darf nicht ohne weiteres Videokamera-Attrappen installieren. Denn dadurch werden seine Mieter und deren Besucher in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Nach einem Beschluss des Landgerichtes (LG) Berlin vom 1.2.2018 ist der dadurch ausgeübte Überwachungsdruck als dem einer funktionstüchtigen Videokamera entsprechend anzusehen, wenn äußerlich nicht erkennbar ist, dass es sich um eine bloße Attrappe handelt. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn dies zur Abwehr schwerwiegender und nachhaltiger Beschädigungen erforderlich ist. Leichtere Diebstähle beziehungsweise Sachbeschädigungen, etwa durch Graffiti, reichen nicht aus (Az.: 67 S 305/17).

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: (06 51) 97 77-4 50, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Steuerrecht

Kein Firmenwagen bei "Minijob" im Ehegattenbereich

Beschluss des BFH vom 20.11.2018
IV B 44/18
jurisPR-SteuerR 9/2019 Anm. 5

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und nahen Angehörigen ist, dass der Vertrag bürgerlich-rechtlich wirksam geschlossen ist und darüber hinaus sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entspricht (sogenannter Fremdvergleich).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Überlassung eines Firmen-Pkws zur uneingeschränkten Privatanutzung ohne Selbstbeteiligung bei einem "Minijob" - Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten einem Fremdvergleich nicht standhält und der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen ist.

Urteil des BFH vom 10.10.2018
X R 44/17 und X R 45/17
DB 2019,464

Kontakt: Reinhard Neises, Telefon: (06 51) 97 77-4 50, E-Mail: neises@trier.ihk.de

Veranstaltungen

Patent- und Markensprechtage

Wer etwas erfunden hat, will dies auch umsetzen und verwerten. Damit das gewährleistet ist und nicht ein anderer die Kreativität ausnutzt, muss die Errungenschaft als Patent oder Gebrauchsmuster geschützt werden. Entsprechendes gilt für das entwickelte Design oder eine Marke, unter der Produkte und Dienstleistungen unverwechselbar auf den Weltmärkten angeboten werden.

Die IHK Trier und die HWK Trier bieten in Zusammenarbeit mit dem Patentanwalt Dr.-Ing. Jörg Wagner, Trier und der Hanke Bittner & Partner Patent- und Rechtsanwälte mbB, Trier regelmäßige kostenfreie Sprechtag an. In individuellen Gesprächen wird dort über die Möglichkeiten des gewerblichen Rechtsschutzes, das Anmeldeverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt und die Nutzungsrechte aus den gewerblichen Schutzrechten informiert.

Der nächste Sprechtag ist am Montag, 6. Mai 2019, 15.00 Uhr in der IHK Trier. Eine Anmeldung hierfür ist erforderlich.

Arbeitnehmerüberlassung und Mindestlohn

Das Halbtagsseminar richtet sich an Personalverantwortliche, die mit der Abrechnung befasst sind und an Betriebe, die Leiharbeiter einsetzen und vermittelt anhand aktueller Fälle aus der betrieblichen Praxis einen umfassenden Überblick über das Recht der Arbeitnehmerüberlassung sowie des Mindestlohngesetzes

Von Arbeitnehmerüberlassung wird gesprochen, wenn ein selbständiger Unternehmer (Verleiher) einen Arbeitnehmer (Leiharbeiter) an einen anderen Unternehmer

(Entleiher) ausleiht. Dieses sog. Leiharbeitsverhältnis ist rechtlich zulässig, jedoch mit einigen Vorgaben verbunden, die vom Unternehmen beachtet werden müssen. Daneben wird es in diesem Halbtagsseminar um das Thema „Mindestlohn“ gehen, der seit Januar 2015 flächendeckend gesetzlich geregelt ist.

Beginn: 16. Mai 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

Bilanzen lesen und verstehen

Sie wollen den Inhalt von Bilanzen richtig verstehen und nicht nur „erahnen“? Das Seminar führt Sie in die Geheimnisse der Bilanzanalyse ein: Wie ist eine Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung aufgebaut, wie sind die einzelnen Positionen zu interpretieren und wie erfolgt die Bewertung?

Beginn: 27. Mai 2019 um 9:00 Uhr im Bildungszentrum der IHK Trier

Ein Jahr DSGVO - wo stehen wir?

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie hat die Unternehmen stark gefordert und wird sie auch weiterhin in Anspruch nehmen. Viele Betriebe haben sicherlich noch nicht alle Umsetzungsarbeiten endgültig abgeschlossen, denn viele Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Ein Jahr DSGVO: Wie ist das Stimmungsbild? Wie lief die Umsetzung in den Betrieben und wo sind die größten Herausforderungen? Was sind die häufigsten Fragen aus der Praxis? Wir wollen eine erste Bilanz ziehen und dabei Unternehmensvertreter sowie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz zu Wort kommen lassen.

Die Informationsveranstaltung ist kostenfrei. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung, die Sie online über unsere Internetseite www.ihk-trier.de vornehmen können. Geben Sie dazu im Suchfeld das Stichwort V19390 ein.

Beginn: 6. Juni 2019 um 17:00 Uhr im Tagungszentrum der IHK Trier

Weitere Informationen und die Anmeldeöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage: www.ihk-trier.de

Der Newsletter kann unter folgendem [Link](#) abbestellt werden.

[Impressum](#) | [Datenschutzhinweis](#) | [Kontakt](#)